

Potenziale erkennen

E|NEws



Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: Juli 2016 – www.roedl.de/ee

> Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Asien

- > „Jing-Jin-Ji“ – Zukunftschancen für deutsche Umwelttechnologien 2
- > Neue rechtliche und steuerliche Entwicklungen für Erneuerbare Energien in Indonesien 4
- > Gesetzesänderung in Kasachstan 7

Aus aller Welt

- > Windkraft - Vorsicht bei der Wahl des technischen Betriebsführers 8
- > Verjährung von Mangelansprüchen für Aufdach-Photovoltaikanlagen 10
- > Solarenergie – die Zukunft für Kenias Erneuerbare-Energien-Sektor 13
- > Italien: Erlass des neuen Dekrets zur Förderung von Erneuerbaren Energien 15
- > Aktuelle Entwicklungen im Bereich Energieeffizienz in Italien 19

Rödl & Partner intern

- > Save the Date: 6. Branchentreffen Erneuerbare Energien 22

Liebe Leserin, lieber Leser,

Es bleibt spannend: Neues Erneuerbaren-Energien-Gesetz, BREXIT, Speichertechnologie vor dem Durchbruch - was kommt noch? Die EEG-Novellierung befindet sich auf der Zielgeraden. Das Verfahren wird dabei in gewohnter Weise vom Gesetzgeber in größtmöglicher Eile durchgezogen, ohne einen klar erkennbaren Einbezug der Interessen und Forderungen der verschiedenen Branchenverbände. Auch zahlreiche Bedenken des Bundesrates scheinen kein Gehör zu finden. Insbesondere unter Berücksichtigung der grundlegenden Systemumstellung auf Ausschreibungen wäre dies sicherlich wünschenswert gewesen. So muss man jedoch bereits für kleine Entgegenkommen, z.B. in Bezug zu den Regelungen zu Bürgerenergie-Windprojekten, dankbar sein.

Die Branche war in den letzten Jahren viel in Bewegung und ist es immer noch. Viele Marktteilnehmer stellt dies vor Herausforderungen, weshalb sie auch ihr Geschäftsmodell geändert haben. Andere wiederum sind deutlich größer geworden und weitere sind vom Markt verschwunden. Diese Entwicklung stellt jedoch keine große Überraschung dar, wenn man die umfangreichen gesetzlichen Änderungen, oder besser gesagt, die massiven Einschnitte Revue passieren lässt – zumal es sich auch um eine noch relativ junge Branche handelt. Es ist auch zu erkennen, dass gerade die „übriggebliebenen“ Unternehmen mittlerweile recht erfolgreich sind. Warum ist das so? Betrachtet man diese Unternehmen, dann stellt man fest, dass viele davon erfolgreich Nischen gesucht und gefunden haben, sich vor allem auf internationalen Märkten bewegen und professionell Projekte umsetzen. Wir möchten in dieser Ausgabe aber auch aufzeigen, dass abseits der oftmals „ausgetretenen Wege“ vielfach Chancen in kleineren und aufstrebenden Ländern existieren.

Auch freuen wir uns, Sie wieder zu unserem **6. Branchentreffen Erneuerbare Energien am 15. November 2016** als unser Gast begrüßen zu dürfen. Hier wollen wir Ihnen in gewohnter Weise ein bewährtes Programm, aber auch einiges Neues anbieten. Lassen Sie sich überraschen!

Viel Spaß bei der Lektüre!

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Anton Berger
Partner



Im Blickpunkt: Asien

> „Jing-Jin-Ji“ – Zukunftschancen für deutsche Umwelttechnologien

Von Dr. Martin Seybold

Im Rahmen einer bislang ungekannten Dezentralisierung der Region um die Hauptstadt Peking wird eine Megalopolis von ca. 150 Millionen Einwohnern entstehen, die vor allem für deutsche Technologien und Ideen im Bereich der Erneuerbaren Energien neue Chancen schaffen wird.

Der Begriff „Jing-Jin-Ji“ steht inoffiziell für das aktuelle Megaprojekt der chinesischen Regierung, die drei benachbarten Provinzen Peking („Jing“), Tianjin („Jin“) und Hebei („Ji“) zu einer Region zusammenzufassen, wobei jede der Provinzen eine spezielle wirtschaftliche Funktion zugewiesen wird. Das Projekt soll vor allem die gravierenden Infrastruktur- und Umweltprobleme der Hauptstadt Peking durch eine gezielte Dezentralisierung lösen. Auch wenn Peking nach wie vor das politische und kulturelle Zentrum des Landes und der Region bleibt, soll es wirtschaftspolitisch zukünftig „nur noch“ als „Wissenszentrum“ fungieren. Der Industriestandort Tianjin soll seine bisherige Funktion als „Verarbeitungszentrum“ sowie als Drehscheibe für den internationalen Warenverkehr weiter ausbauen. Die Provinz Hebei, die die Stadtprovinz Peking geografisch quasi umschließt, soll zukünftig die Funktion des „Rohstoffzentrums“ übernehmen. Damit wird in China voraussichtlich auch gleich die größte Megalopolis der Welt erschaffen werden mit einer Fläche, die fast dreimal so groß ist wie Bayern, und geschätzt ca. 150 Millionen Einwohner zählen wird.

Konkret bedeutet das, dass die Regierung eine weitere Verschlechterung der Umweltverhältnisse in ihrer Hauptstadt nicht länger zulassen wird. Eine Verlagerung der energieintensiven, umweltschädlichen Schwerindustrie aus den Randbezirken Pekings in das Hebeier „Hinterland“ wird in den nächsten Jahren Schritt für Schritt stattfinden. Mit dem neuen chinesischen Umweltgesetz hat die Regierung zudem bereits den Grundstein für zukünftig höhere Umweltstandards bei der Genehmigung von Produktionsbetrieben gelegt.

Was aber bedeutet das für deutsche Unternehmen? Wie so vieles in China zum einen eine Verschlechterung der Investitionsbedingungen, aber auch neue, bislang weniger beachtete Chancen. Für bestehende Niederlassungen wird es voraussichtlich formell einen „Bestandsschutz“ hinsichtlich bestehender Genehmigungen, insbesondere von Umweltgenehmigungen für Produktionsbetriebe, geben. Dennoch ist zu erwarten, dass die lokalen Behörden ihre Aufsicht über die Einhaltung der Umweltstandards verschärfen werden und bestehenden Produktionsunternehmen schärfere Umweltauflagen auferlegen werden – was zu höheren Investitionen in Umwelttechnologien und zeitweisen Produktionsausfällen führen wird.





Deutsche Unternehmen, die derzeit planen, im Raum Peking eine Niederlassung zu gründen, müssen sich gegebenenfalls nach einem anderen Standort umschaun bzw. sollten ihre Standortentscheidung nochmals kritisch hinsichtlich der zukünftigen regionalpolitischen Veränderungen überprüfen. Selbst einfache Fertigungsprozesse werden innerhalb der Stadtgrenzen Pekings aus umweltrechtlichen Aspekten bis auf Weiteres wohl kaum neu genehmigt werden.

Für den Bereich Erneuerbare Energien werden diese Veränderungen neue, bislang wenig beachtete Chancen eröffnen. Vor allem urbane, dezentrale Energiekonzepte sind in Chinas Ballungsräumen schon länger Themen für eine zukünftige Stadtentwicklung, auch wenn es sich dabei überwiegend um wissenschaftliche Diskurse und allenfalls um international geförderte Musterprojekte handelt. Möglichst günstige Bau- und billige Produktionskosten standen in der Praxis bislang stets über Aspekten wie Nachhaltigkeit und umweltpolitischen Gesichtspunkten – auch im Rahmen der Genehmigung von Bauprojekten und Produktionsbetrieben. Das wird sich für Chinas Megalopolis „Jing-Jin-Ji“ zukünftig ändern müssen. Es ist ein erklärtes Ziel der chinesischen Regierung, die bestehenden Wirtschaftsregionen um Guangzhou und Shanghai nicht lediglich um eine dritte Metropolregion um Peking zu erweitern. Vielmehr will die Regierung als Novum in Chinas bisheriger Städteplanung durch Dezentralisierung vor allem endlich die massiven Umweltbelastungen in den Griff bekommen. Damit wird „Jing-Jin-Ji“ zum Laboratorium für den Bereich Erneuerbare Energien in China – mit Peking als „Wissenszentrum“ und den umliegenden Provinzen als „Anwendern“ zukünftiger umwelttechnologischer Konzepte und Ideen.

Mit anderen Worten: Nach unserer Einschätzung waren die Investitionsrahmenbedingungen im Großraum Peking für deutsche Unternehmen, die sich auf Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Erneuerbaren Energien spezialisiert haben, nie besser. Wer jetzt als Vorreiter moderner Umwelttechnologien und -prozesse den Schritt nach Peking wagt, der wird mit seinem Wissen und seinen Produkten die Zukunft in der voraussichtlich weltgrößten Megalopolis mitgestalten.

Kontakt für weitere Informationen:

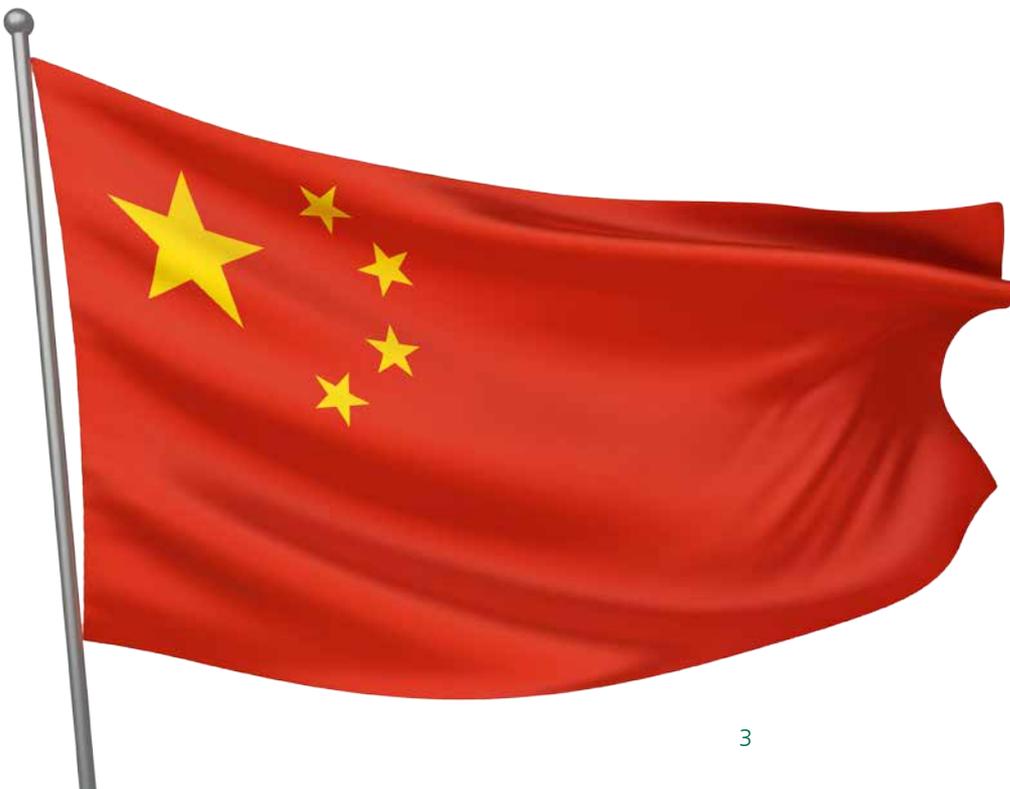


Dr. Martin Seybold

Rechtsanwalt

Tel.: +86 (10) 85 73 13 88

E-Mail: martin.seybold@roedl.pro





> Neue rechtliche und steuerliche Entwicklungen für Erneuerbare Energien in Indonesien

von **Tomy Harsono und Markus Schlueter**

Angesichts gravierender Infrastrukturdefizite im Land fördert die indonesische Regierung vermehrt die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Elektrizitätsgewinnung. Bis 2019 sollen so 35.000 MW gewonnen werden. Um angesichts schwindender Reserven fossiler Energievorkommen eine nachhaltige Energieversorgung in der Zukunft sicherstellen zu können, ist eine hohe Innovationsfähigkeit erforderlich. Indonesien besitzt ein großes Potenzial für die Nutzung Erneuerbarer Energien wie Geothermal-, Wind-, Bio-, Solar-, Wasserkraft- und anderer Hydroenergie. Vor diesem Hintergrund sind vermehrte Anstrengungen seitens der indonesischen Regierung zur Verbesserung des Investitionsklimas und der steuerlichen Rahmenbedingungen zu beobachten.

Neue Negativliste

Am 18. Mai 2016 hat die indonesische Regierung die neue sogenannte Negativliste im Rahmen des Präsidialdekrets Nr. 44 verabschiedet, die die Negativliste aus dem Jahre 2014 ersetzt. Diese Negativliste reguliert, in welchen Bereichen und zu welchen Bedingungen ausländische Investoren in Indonesien tätig werden können.

In den meisten Fällen erfolgt die Reglementierung für ausländische Investoren durch Beteiligungsbeschränkungen. Die neue Negativliste fördert mehrere positive Entwicklungen im Hinblick auf Investitionsmöglichkeiten im Bereich der Erneuerbaren Energien, wie in folgender Tabelle dargestellt:

Nr.	Geschäftstätigkeit	Bestimmungen der alten Negativliste	Bestimmungen der neuen Negativliste
1	Geothermales Kraftwerk mit einer Kapazität von über 10 MW	49 %	67 %
2	Herstellung von Biomassepellets zur Energiegewinnung	Partnerschaft	100 %
3	Entwicklung und Installation von Elektrizitätskraftwerken mit mittlerer oder hoher Spannung	0 %	49 %
4	Inspektion und Kontrolle von Elektrizitätskraftwerken mit mittlerer oder hoher Spannung	0 %	49 %

Tabella 1: Vergleich der Negativlisten aus den Jahren 2014 und 2016

Steuererleichterungen für Investitionen in die Erneuerbare-Energien-Gewinnung

Um die Nutzung Erneuerbarer Energien (die sowohl ein hochtechnologisches Investment erfordern als auch erhebliche Investitionsrisiken beinhalten können) weiter zu fördern, sind ergänzend zur Liberalisierung der Investitionsregelungen zusätzliche Steuererleichterungen vorgesehen.

Einkommensteuer Art der Steuererleichterung

- > Steuerfreibetrag in Höhe von 30 Prozent der gesamten Investitionssummen über einen Zeitraum von sechs Jahren
- > Beschleunigte Abschreibungs- und Amortisationsverfahren, wie in Tabelle 2 aufgeführt

Berechtigte für Steuererleichterungen:

Steuerzahler, die in Indonesien Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gewinnung Erneuerbarer Energien durchführen



Sachanlagevermögen	Nutzungsdauer	Abschreibungsrate	
		Lineare Abschreibung	Doppelte degressive Abschreibung
I. Nichtgebäudeklasse			
Gruppe 1	2 Jahre	50 %	100 %
Gruppe 2	4 Jahre	25 %	50 %
Gruppe 3	8 Jahre	12,5 %	25 %
Gruppe 4	10 Jahre	10 %	20 %
II. Gebäudeklasse			
Permanent	10 Jahre	10 %	
Temporär	5 Jahre	20 %	

Tabelle 2: Abschreibungs- und Amortisationsverfahren

- > Abzugssteuer von 10 Prozent (oder weniger, abhängig vom Vorhandensein eines entsprechenden Steuerabkommens des jeweiligen Landes mit Indonesien) auf Dividenden, die an Nicht-Residenten ausgezahlt werden.
- > Erweiterter Verlustvortrag über fünf Jahre bis zu maximal zehn Jahren, abhängig von folgenden Bedingungen:
 - > Ein weiteres Jahr: Die Investition findet in einer industriellen oder sonstig geförderten Zone statt.
 - > Ein weiteres Jahr: mindestens 500 indonesische Angestellte für fünf aufeinanderfolgende Jahre
 - > Ein weiteres Jahr: Investitionen in ökonomische und soziale Infrastruktur belaufen sich auf mindestens 10 Milliarden IDR am Investitionsort
 - > Ein weiteres Jahr: Investitionen in Forschung und Entwicklung belaufen sich auf mindestens 5 Prozent der totalen Investitionssumme während der ersten fünf Jahre
 - > Ein weiteres Jahr: aus dem Inland bezogener Anteil von mindestens 70 Prozent der genutzten Rohmaterialien/Komponenten ab dem vierten Jahr
- > Für den Import von Maschinen und Ausrüstung (montiert oder zerlegt) Freistellung von der Abzugssteuer nach Artikel 22, bezieht sich jedoch nicht auf Ersatzteile

Beantragung der Steuererleichterungen

- > Der Antrag des Steuerzahlers muss dem Vorsitzenden der Investitionskordinierungsbehörde (BKPM) vorgelegt werden, der den Antrag über den Direktor der Steuerbehörde (DGT) an das Finanzministerium weiterleitet. Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:
 - > Genehmigungsbescheinigung der neuen oder erweiterten Investition
 - > Kopie der Steueridentifikationsnummer
- > Vonseiten der Steuerbehörde (DGT) ist nach ungefähr zehn Tagen nach Erhalt des Antrags mit einer Entscheidung zu rechnen.

Inanspruchnahme der Steuererleichterungen

- > Der Steuerfreibetrag darf in Anspruch genommen werden, nachdem 80 Prozent des Investitionsplanes realisiert wurden. Diese Regelung gilt nicht für Steuerzahler, die bereits Steuererleichterungen nach der Regulierung Nr. 1 aus dem Jahr 2007 und der Regulierung Nr. 62 aus dem Jahr 2008 in Anspruch nehmen.
- > Die Inanspruchnahme der Freistellung von der Einkommensteuer nach Artikel 22 ist unmittelbar und ohne weiteres Zertifikat möglich.

Mehrwertsteuer (VAT)

Freistellung von der Mehrwertsteuer für den Import von Maschinen und Ausstattungen (montiert oder zerlegt), nicht anwendbar für Ersatzteile.

Einfuhrabgaben

- > Freistellung von Abgaben auf die Einfuhr von Maschinen, Gütern und Material im Zusammenhang mit der MoF Regulation No. 176 /PMK.011/2009
- > Freistellung von Abgaben auf die Einfuhr von Kapitalgütern, basierend auf die MoF Regulation No 154 /PMK.011/2008.

Rechtsgrundlage

MoF Regulation No. 21/PMK.011/2010



Solarenergie – Probleme der Preisbestimmung

Trotz mehrerer unterschiedlicher juristischer Reformanstrengungen der indonesischen Regierung, um Investitionen im Sektor der Erneuerbaren Energien zu erleichtern, verbleiben nach wie vor gewisse Schwierigkeiten in diesem Bereich. Es gibt keine Preisgarantie für Investoren im Erneuerbare-Energien-Sektor und das monopolistische Recht des Weiterverkaufs an den Endkunden liegt in Indonesien nach wie vor bei dem Staatsunternehmen PT PLN (Perusahaan Listrik Negara).

Mit dem klaren Ziel, vermehrt Investoren ins Land zu holen, verabschiedete das Ministerium für Energie und Minerale Rohstoffe (MEMR) gleich mehrere Verordnungen, die PT PLN verpflichten sollten, die von Photovoltaik-, Wasser-, Geothermal- und Müllverbrennungskraftwerken erzeugte Elektrizität zu festgelegten Preisen anzukaufen. Als Rückschlag für diese Anstrengungen ist jedoch die Entscheidung des obersten Gerichtshofs im Juni 2014 bezüglich der MEMR-Verordnung Nr. 17 aus dem Jahr 2013 über den Ankauf von Solarenergie zu verstehen. Auf eine Klage von einheimischen Solarpanelherstellern, die u. a. darauf abzielte, verpflichtende lokale Komponentenquoten einzuführen, erklärte das Gericht die Verordnung für ungültig. Diese Entscheidung wurde erst gegen Ende des Jahres 2015 öffentlich bekannt gegeben. So ist der Verkaufspreis für die erzeugte Energie bis heute das Ergebnis individueller Verhandlungen zwischen dem Kraftwerksbetreiber und PT PLN. Das MEMR arbeitet an neuen Regelungen als Ersatz für Verordnung Nr. 17, die voraussichtlich innerhalb des Jahres 2016 zu erwarten sind.

Ein weiterer Ansatz findet sich in Präsidialdekret Nr. 18 aus dem Jahr 2016. Es gewährt dem Gouverneur des Hauptstadtbezirks Jakarta sowie den Bürgermeistern von Süd-Tangerang, Bandung, Semarang, Surakarta, Surabaya und Makassar das Recht, ein kommunales oder Privatunternehmen mit der Entwicklung von Kraftwerken zur Energieerzeugung aus städtischen Abfällen zu beauftragen. Der jeweilige Verkaufspreis zwischen Kraftwerksbetreiber und PT PLN soll das Energieministerium festlegen.

Kontakt für weitere Informationen:



Tomy Harsono

Zertifizierter Steuerberater (Indonesien)

Tel.: +62 (21) 5 37 62 25

E-Mail: tomy.harsono@roedl.pro



Markus Schlueter

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 9 49 90 93 42

E-Mail: markus.schlueter@roedl.pro





> Gesetzesänderung in Kasachstan

Der Übergang zur „grünen Wirtschaft“

von **Michael Quiring**

Am 28. April 2016 wurde das Gesetz „Über Änderungen und Ergänzungen einzelner Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan in Bezug auf den Übergang der Republik Kasachstan zur grünen Wirtschaft“ verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden Änderungen in einer Reihe von Gesetzen vorgenommen, unter anderem im Gesetz „Über die Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen“.

Mit diesem Gesetz werden Änderungen in einer Reihe von Gesetzen vorgenommen, unter anderem im Gesetz „Über die Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen“.

Gemäß den Änderungen unterliegen die bestätigten festen Tarife, je nach Struktur der Projektfinanzierung und der wirtschaftlichen Stichtätigkeit, einer jährlichen Anpassung unter Berücksichtigung der Veränderungen des Wechselkurses der Landeswährung zu ausländischen Währungen in einem Verfahren, das von der Regierung der Republik Kasachstan bestimmt wird.

Unserer Auffassung nach haben die genannten Änderungen den Zweck, Investoren im Bereich der Erneuerbaren Energie, deren Ausrüstungskosten in der Regel in ausländischen Währungen beziffert werden, zu unterstützen. Die Regierung muss dieses Verfahren in einer besonderen Verordnung regulieren.

So wird dieses Anpassungsverfahren erst nach der Verabschiedung der entsprechenden Verordnung durch die Regierung bestimmt. Wir gehen davon aus, dass diese Verordnung frühestens am 30. Juni 2016 ausgearbeitet und eingeführt wird.

Eine weitere Neuerung ist, dass für die Stimulierung der Errichtung von Objekten zur Nutzung Erneuerbarer Energien mit geringer Leistung sowie zur Elektrizitätsversorgung von Ortschaften mit weniger günstigen natürlichen, klimatischen, technischen oder anderen Bedingungen für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien festgelegte Tarife je nach der Installationsleistung der Objekte für die Nutzung der Erneuerbaren Energien differenziert werden.

Außerdem stellen Energieproduzenten, welche Erneuerbare Energien einsetzen, einen Antrag auf den Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Verrechnungs- und Finanzzentrum über den Kauf der elektrischen Energie, die von den Objekten der Nutzung der Erneuerbaren Energien hergestellt ist, und zwar innerhalb von sechzehn Kalendertagen (anstelle dreißig Kalendertage wie bisher) nach deren Aufnahme in die Liste der Energieproduzenten, die Erneuerbare Energien einsetzen.

Die genannten Änderungen wurden am 30. Juni 2016 rechtskräftig.

Kontakt für weitere Informationen:



Michael Quiring

Rechtsanwalt

Tel.: +7 (7 27) 3 56 06 55

E-Mail: michael.quiring@roedl.pro





Aus aller Welt

> Windkraft – Vorsicht bei der Wahl des technischen Betriebsführers

von Simon Zenses

Viele Investoren bekommen regelmäßig Angebote über baureife oder schon bestehende Windparks oder haben bereits in Projekte investiert. Nach dem Investitionsentschluss müssen die Anlagen allerdings auch technisch betreut werden. Worauf bei der Wahl des technischen Überwachungspersonals zu achten ist wird im Folgenden erläutert.

Immer mehr Projektierer erschließen für sich neue Geschäftsfelder auch außerhalb der originären Betätigung in der Entwicklung und dem Verkauf von Projekten. Dies ist das natürliche Resultat aus verschiedenen Entwicklungen am Markt:

- > Gestiegenes Fachwissen im Windenergieanlagengeschäft, insbesondere aus Verhandlungen von Kauf- und Vollwartungsverträgen, wie sie in Deutschland üblich sind
- > Aufnahme von Windparks ins eigene IPP-Portfolio
- > Die zunehmende Komplexität an rechtlichen, technischen und umweltbezogenen Anforderungen in den Kernmärkten bekräftigt den Wunsch nach Diversifizierung und Risikostreuung
- > Die mittlerweile deutlich fortgeschrittene Erschließung von Standorten, an denen Windräder im Einklang mit zügigen Genehmigungsverfahren errichtet werden können
- > Neue Aspekte wie die kommende Ausschreibung von Windenergieanlagen (WEA) im EEG 2016 verunsichern die Investoren zusätzlich und üben somit Druck auf Projektierer aus

Es befinden sich im Markt folglich zahlreiche Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der technischen Betriebsführung von Windparks anbieten. Neben den originären Betriebsführungsunternehmen bietet mittlerweile fast jedes größere Projektierungsbüro ebenso diese Dienstleistung an, oftmals für selbst projektierte und zu veräußernde Parks. Hieraus resultieren zwei zentrale Fragen:



1. Wie ist für den potenziellen Investor zu entscheiden, welcher der zahlreichen Anbieter für ihn der passendste ist?
2. Welche Chancen und Risiken bringt es für den Investor/Anlagenbetreiber mit sich, wenn das projektierende Unternehmen, das oftmals gleichzeitig auch als Generalunternehmer auftritt, sich sozusagen „selbst“ in der eigenen Gewährleistungszeit als technischer Betriebsführer überwacht?

Wahl des richtigen Betriebsführers

Die Rolle des technischen Betriebsführers (TBF) wird oft unterschätzt. Ein reibungsloser, perfekt abgestimmter Parkbetrieb verbessert die Verfügbarkeit und trägt damit wesentlich zur Optimierung bei. Längst geht das Anforderungsprofil über die tägliche Überwachung der Anlagen und Betriebszustände sowie die Kontrolle und Einhaltung von Wartungs- und Instandhaltungsintervallen hinaus. So ist der TBF heute auch verantwortlich für die Aushebung künftiger Potenziale, bspw. durch Optimierung in der Anlagentechnik und Senkung der Betriebskosten. Eine ganzheitliche Auswertung aller verfügbaren Daten der Anlagen durch erweitertes Condition Monitoring (detaillierte Bauteileüberwachung) ist dafür ebenso Grundlage wie für die Erstellung von ausführlichen Reports an die Anlagenbetreiber. Ebenso sollte es zu seinen Leistungen zählen, in Schadensfällen maßgeblich zur optimalen Regulierung und Anspruchserhebung gegenüber der Versicherung beizutragen.

Da viele Anbieter zum Teil sehr unterschiedliche Preise für sehr stark differierende Leistungspakete anbieten, ist eine Bewertung und Einordnung von vorliegenden Angeboten zur technischen Betriebsführung alles andere als einfach. Oft unterscheiden sich Leistungsumfänge erst auf den zweiten Blick und nach einer kritischen fachlichen und rechtlichen Betrachtung signifikant voneinander. Schlüsselwörter wie „vollumfänglich“ und „umgehend“ oder „Unterstützung“ vs. „Übernahme“ können hier den entscheidenden Unterschied ausmachen, ob eine Anlage bei einem Defekt schnell und reibungslos wieder in Betrieb genommen werden kann. Speziell für Investoren und potenzielle neue Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist es mitunter schwierig, in dieser doch sensiblen Entscheidung ohne entsprechende Vorkenntnisse die wirtschaftlich beste Wahl zu treffen. Oftmals kann die Auswahl eines qualifizierten Betriebsführers einen signifikanten Unterschied in der Anlagenverfügbarkeit und damit in der Ertragsgestaltung ausmachen. Nur ein Ausfalltag kann bspw. bei einem zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommenen kleinen Windpark mit 5 WEA aktueller Baureihe (Leistungsklasse: 3,3 MW) zu Mindererlösen von 12.000 bis zu 36.000 Euro führen.



Projektierer/GU als technischer Betriebsführer

Es mag sich anbieten, beim Kauf von Windparks auch die oftmals angebotene technische Betriebsführung durch den Projektierer in Anspruch zu nehmen. Kennt dieser doch den Park am besten und weiß um die „Eigenheiten“, die das Projekt mit sich bringt. Manch ein Projektierer zeigt sich sogar nur dann zum Verkauf des Parks bereit, wenn die Übernahme der Betriebsführungsstätigkeiten mit im Kaufvertrag verankert ist.

Das ist jedoch differenziert zu betrachten. So tritt der Projektierer oft auch als Generalunternehmer (GU) auf und trägt damit in den ersten zwei Jahren die Gewährleistungspflicht für den Park (für die Fundamente etc. sogar noch länger). Bei Übernahme der technischen Betriebsführung durch den Generalunternehmer besteht damit für den Investor das Risiko, dass der GU Mängel, die er im Rahmen der Gewährleistung beheben müsste, in die nachfolgende Periode übernimmt, um Mängelbeseitigungsansprüchen zu entgehen. Es bleibt kritisch zu hinterfragen, ob ein Unternehmen Interesse daran hat, im Rahmen der technischen Betriebsführung seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen und andererseits Mängel in der (als GU) „eigenen“ Bauausführung festzustellen.

Strukturiertes Vorgehen

Um all diesen Punkten Rechnung zu tragen, sollen die Wahl des TBF kritisch hinterfragt und die Chancen und Risiken dezidiert abgewogen werden. Eine strukturierte Auswertung von Kriterien, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, ist anspruchsvoll und erfordert gute Marktkenntnisse, welche Leistungen in welchem Umfang unbedingt erforderlich sind für die bestmögliche Überwachung des Parks.

Angebot A

Kriterium	Ausgestaltung Angebot	Ausgestaltung nach Kundenwunsch	Gewichtung
		Note	
Fernüberwachung mit max. 2 Std Reaktionszeit	2 Std.	1	8%
Lebenslaufakte	Nach DIN SPEC 91303	1	5%
Vergütungsstruktur	Festpreisregelung	2	15%
Monatsberichterstattung	keine	6	10%
Quartalsberichterstattung	ja	1	5%
...
Gewichtete Gesamtnote:			2,75

Angebot B

Kriterium	Ausgestaltung Angebot	Ausgestaltung nach Kundenwunsch	Gewichtung
		Note	
Fernüberwachung mit max. 2 Std Reaktionszeit	3 Std.	4	8%
Lebenslaufakte	Ja: Monatsberichte, Wartungsberichte	3	5%
Vergütungsstruktur	variabel	5	15%
Monatsberichterstattung	ja	1	10%
Quartalsberichterstattung	ja	1	5%
...
Gewichtete Gesamtnote:			3,18

Abbildung 1: Auszug aus einer exemplarischen Bewertungsmatrix

Eine spezielle Entscheidungsmatrix, in der die geforderten Kriterien aus der Leistungsbeschreibung und die Wünsche des Investors/Betreibers zusammengetragen sind, trägt zur Entscheidungsfindung bei. Welche Leistungen sind dem Investor wichtig, welche erscheinen ihm ggf. weniger wichtig, sind aber aus fachlicher Sicht durchaus gefordert, und welche Leistungen sollte man nur auf Wunsch optional abrufen können?! Schließlich werden die Angebote hinsichtlich des Leistungskataloges wirtschaftlich und technisch bewertet, anschließend ggf. nachverhandelt oder angepasst und von Fachjuristen noch einmal kritisch geprüft, damit im Schadensfall auch wirklich alle Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nach dem Wunsch des Investors klar verteilt sind.

In der Natur der Sache liegt, dass jedes Projekt anders ist, jeder Investor andere Prioritäten setzt und sich die Entwicklungen am Markt letztendlich durch Verhandlungen auch in ein Vertragspapier bringen lassen.

Kontakt für weitere Informationen:



Simon Zenses

M.Sc. International Business

Tel.: +49 (9 11) 91 93 35 76

E-Mail: simon.zenses@roedl.com





> Verjährung von Mängelansprüchen für Aufdach-Photovoltaikanlagen

Entscheidung des BGH vom 2. Juni 2016, Az. VII ZR 348/13

von **Tanja Nein**

Der siebte Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) ordnet in einer brandneuen Entscheidung eine Photovoltaikanlage dem Gebäude zu, auf der sie errichtet wurde, und kommt für die Geltendmachung von Mängelansprüchen damit zu einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, statt einer Frist von zwei Jahren, die der achte Senat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 für richtig erachtet hatte.

Beim obersten deutschen Gericht gibt es aber nur scheinbar unterschiedliche Auffassungen zu dieser umstrittenen Frage, die die Oberlandesgerichte (OLG) landauf, landab immer wieder beschäftigt. Ausschlaggebend für die unterschiedliche Beurteilung ist der von den Gerichten jeweils zugrunde gelegte Sachverhalt, konkret, ob es sich bei der Anlage um einen Teil des Bauwerks handelt, auf dessen Dach sie errichtet wurde.

Die Frage, nach welcher Zeit Ansprüche wegen Mängeln an auf Dächern installierten Photovoltaikanlagen verjähren, ist seit Jahren Gegenstand verschiedener Entscheidungen von Oberlandesgerichten und letztlich auch des Bundesgerichtshofs. Die Vielzahl der ergangenen Entscheidungen lässt erkennen, dass eine einheitliche Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist. Auch das neueste Urteil des BGH ändert daran nichts, und zwar schon allein deshalb, weil es scheinbar im Widerspruch zur Entscheidung aus dem Jahr 2013 steht. Nur scheinbar ist der Widerspruch deshalb, weil die zu entscheidenden Sachverhalte sich stark unterscheiden und rechtlich unterschiedlich zu bewerten sind. Die neue Entscheidung des BGH aus Juni 2016 lässt allerdings nach meiner Ansicht viel Raum für Diskussionen; so ohne Weiteres nachvollziehbar ist sie nicht.

Dreh- und Angelpunkt für die Antwort ist, ob eine Aufdachanlage ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks darstellt. Danach richtet sich die Länge der Verjährungszeit.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt die fünfjährige Verjährungsfrist bei Bauwerken, wenn das Werk, konkret die Photovoltaikanlage, in das Gebäude eingefügt wird und dem Zweck des Gebäudes dient. Das Merkmal eines festen Einbaus in das Gebäude kann dabei noch relativ leicht festgestellt werden; dagegen ist die Zweckdienlichkeit viel schwieriger zu beurteilen. Und genau an diesem Punkt scheint das Urteil des siebten Senats aus dem Juni 2016 doch einigen Erklärungsbedarf aufzuwerfen.

Kaufvertrag

§ 438 Verjährung der Mängelansprüche

...

2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
3. im Übrigen in zwei Jahren.

Werkvertrag

§ 634a Verjährung der Mängelansprüche

...

1. vorbehaltlich der Nummer 2 in zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
2. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht ...



Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:¹

Die Klägerin beauftragte die Beklagte mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach ihrer Tennishalle. Die Photovoltaikanlage besteht aus 335 gerahmten Modulen mit einem Gewicht von je 18 kg, die auf einer Unterkonstruktion montiert wurden, die mit dem Dach fest verbunden wurde. Unterkonstruktion und Module waren so anzubringen, dass die Statik des Dachs durch das Eigengewicht der Anlage nicht beeinträchtigt wird und die Anlage sturmsicher ist. Zudem mussten die Montageelemente und die Durchdringungen der Kabelschächte ins Innere der Tennishalle dauerhaft reingedicht in die bestehende Dachdeckung eingefügt sein. Die Beklagte verlegte ca. 500 m Kabel, unter anderem um die Module mit im Innern der Halle angebrachten Wechselrichtern zu verbinden. Hierfür legte die Beklagte Kabelkanäle in das Innere der Halle. Von den Wechselrichtern legte die Beklagte Stromleitungen zu einem außerhalb der

Halle befindlichen Zählerverteilungskasten. Hierfür waren Grabungsarbeiten in erheblichem Umfang notwendig. Ebenfalls im Innern der Halle errichtete die Beklagte eine Kontroll- und Steuerungsanlage, die sie mit den Wechselrichtern und den Modulen verkabelte und programmierte. Die Klägerin rügt die zu geringe Leistung der Anlage und verlangt eine

Minderung um 25 Prozent der Nettovergütung. Das OLG München hatte in zweiter Instanz die Klage wegen Verjährung abgewiesen.



Die Größe und die aufwendige Konstruktion der Anlage sowie der Umstand, dass wesentliche Teile der Anlage im Inneren der Tennishalle installiert wurden, haben den siebten Senat veranlasst, hier eine feste Verbindung der Anlage mit der Tennishalle anzunehmen, die nicht ohne größeren Aufwand wieder voneinander getrennt werden könnten. Dies ist noch nachvollziehbar und eine Frage der Beurteilung im Einzelfall.

Der siebte Senat hält vorliegend allerdings auch das weitere Merkmal für gegeben und nimmt an, dass die Anlage dem Zweck des Gebäudes dient.

In der Rechtsprechung wurde das Merkmal der Zweckdienlichkeit bejaht, wenn die Anlage eine Funktion für das Gebäude selbst hatte, wenn man zumindest annehmen könnte, dass die Stromversorgung der Tennishalle wenigstens auch über die Dachanlage erfolgt. Genau damit begründete der achte Senat des BGH seine Entscheidung, die nicht bauwerksbezogene kurze Verjährung anzuwenden. In dem dort zu entscheidenden Fall war die Anlage auf einem Scheunendach errichtet worden; der erzeugte Strom wurde gegen Vergütung ins öffentliche Netz eingespeist. Nach Ansicht der Richter „dient die Solaranlage eigenen Zwecken, denn sie soll Strom erzeugen und dem Landwirt S dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle verschaffen; um diesen Zweck zu erfüllen, hätte die Anlage auch auf jedem anderen Gebäude angebracht werden können. Die Photovoltaikanlage hat mithin keine Funktion für das Gebäude (Scheune) selbst, sondern sie ist, weil es dem Bauherrn zweckdienlich erschien, lediglich ebendort angebracht worden.“ Das Gericht erläutert dazu sogar: „Selbst wenn ein Teil des von der Solaranlage erzeugten Stroms der Energieversorgung der Scheune dienen sollte, würde dies im Streitfall nicht zur Anwendbarkeit der fünfjährigen Verjährung führen. Denn auch dann läge der Hauptzweck der Errichtung der Anlage darin, dem Kläger eine zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen, so dass es auch in dieser Fallgestaltung an einer Verwendung ‚für ein Bauwerk‘ fehlen würde.“

Der siebte Senat teilt diese Ansicht in der aktuellen Entscheidung ausdrücklich nicht. Nach seiner Ansicht kommt es nicht darauf an, ob die PV-Anlage eine Funktion für das Gebäude erfüllt, sondern nur darauf, ob sie der grundlegenden Erneuerung des Gebäudes dient. Hier wird also das Merkmal der Zweckdienlichkeit völlig anders ausgelegt. Nach Ansicht des siebten Senats kommt es darauf an, ob die Installation der Anlage auf dem Dach, wäre sie bei der Neuerrichtung der Halle erfolgt wäre, als Arbeiten an einem Bauwerk zu qualifizieren gewesen wären. Dies bejaht der siebte Senat mit folgendem Argument: „... da das Gebäude, unabhängig von seinen sonstigen Zwecken, jedenfalls auch dazu gedient hätte, Trägerobjekt für eine Photovoltaikanlage zu sein.“ Dies soll auch dann gelten, wenn die Arbeiten am Dach einem Neubau gleichen. Für den Einbau mussten gravierende Eingriffe in die Dachhaut und die Konstruktion vorgenommen werden, sodass der BGH darin eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle erkennt.

¹ BGH Mitteilung der Pressestelle Nr. 95/2016 vom 2. Juni 2016.



Dies überzeugt allerdings nicht. Der Zweck einer Tennishalle ist zunächst, Tennisplätze anzulegen, auf denen Tennis gespielt werden kann; sie muss daneben

auch Umkleiden, Duschen und vielleicht noch Gastronomie beherbergen. Wenn auf dem Dach eine PV-Anlage errichtet wird, ändert das am Zweck der Tennishalle nichts. Der BGH leitet ohne nachvollziehbare Begründung allein aus dem Umstand, dass eine PV-Anlage aufwendig auf dem Dach installiert wird, ab, dass die Halle auch zu dem Zweck errichtet wurde, auf ihrem Dach eine PV-Anlage zu betreiben, und dass insoweit eine Funktionserweiterung stattgefunden habe. Wird die Rechtsprechung so fortgesetzt, muss man für die Zukunft wohl davon ausgehen, dass bei umfangreichen Einbauarbeiten die Dächer im Wege einer Funktionserweiterung Trägerobjekt für PV-Anlagen sein sollen.

Für die Eigentümer und Betreiber von Photovoltaikanlagen auf Dächern ist damit die Rechtslage nicht klarer als vor dem Urteil. Wir empfehlen daher allen, die ihre Anlagen vor nicht mehr als zwei Jahren abgenommen haben, diese rechtzeitig auf Mängel zu untersuchen und bestehende Mängel noch vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.

Für alle anderen, deren Abnahme noch innerhalb der Fünfjahresfrist liegt, besteht nach dem Urteil des BGH vom 2. Juni 2016 noch Hoffnung; es gilt jetzt, dem Gericht umfangreiche Eingriffe in das Gebäude darzulegen und es zu überzeugen, dass der Fall mit dem des siebten Senats vergleichbar ist.

Wir sind Ihnen bei der Prüfung und Geltendmachung solcher Mängel gerne behilflich. Bitte sprechen Sie uns einfach an.

Kontakt für weitere Informationen:



Tanja Nein

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (911) 91 93 - 35 50

E-Mail: tanja.nein@roedl.com

Erfolgreich Planen und Bauen

Einen Überblick zu unseren Beratungsleistungen finden Sie in unserem Flyer, den wir Ihnen gerne kostenfrei zusenden.

Schreiben Sie eine E-Mail an:

peggy.kretschmer@roedl.com





> Solarenergie – die Zukunft für Kenias Erneuerbare-Energien-Sektor

von Amar Mehta und Anna-Lena Becker

Kenias Marktpotenzial für Solarenergie steigt zunehmend. Die Solarenergiebranche besitzt das Potenzial, die Zukunft von Erneuerbaren Energien in Kenia entscheidend mitzugestalten. Die Nutzung von Solarenergie ist in Kenia bereits weit verbreitet. Zur Verbreitung trugen u.a. die Kostensenkungen und das erweiterte Angebot der PV-Module, die enorme Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und die Volatilität von Wasser- und Windkraft bei.

Bereits heute ist Kenia weltweit führend in Bezug auf die Anzahl installierter PV-Systeme pro Einwohner. Jedes Jahr beziehen mehr Kenianer ihren Strom aus Solarenergie als Netzanschlüsse eingerichtet werden. Gründe dafür sind Netzanschlusschwierigkeiten, aber v.a. die damit verbundenen Kosten und die Strompreise von Kenya Power, dem staatlichen Versorgungsunternehmen.

Der Anstieg von installierten PV-Systemen führte auch zu einem Reformbedarf im Energierechtssektor. Im Rahmen der Reform verabschiedete die Energy Regulatory Commission (ERC) 2012 die Energy Solar Photovoltaic Systems Regulations (PV-Regulations). Die PV-Regulations dient dem Verbraucherschutz mit dem Ziel, den Markteintritt von mangelhaften PV-Systemen und schlecht ausgebildeten Installateuren zu verhindern. Die PV-Regulations schreibt den Besitz einer ERC Lizenz für Entwickler, Hersteller, Händler und Installateuren von PV-Systemen vor. Zudem haften laut der PV-Regulations Händler und Installateure für sämtliche Konstruktions- und Spezifikationsmängel von PV-Komplettsystemen. Eine Liste lizenzierter Techniker und Installationsunternehmen ist auf der ERC-Website erhältlich.

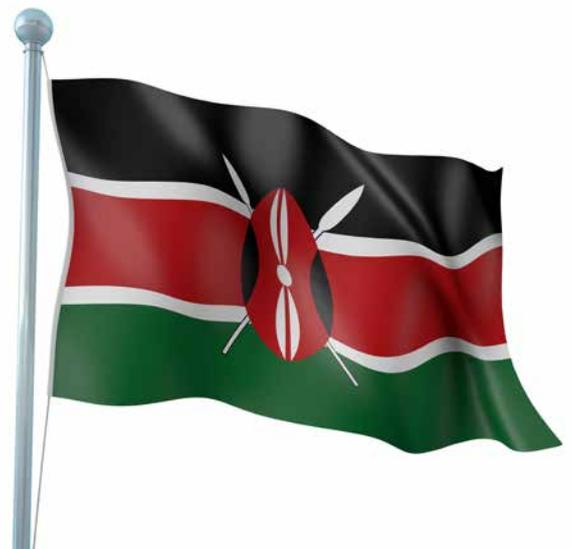
Zurzeit wird Solarenergie im öffentlichen Sektor v.a. im Telekommunikations- und Beleuchtungsbereich, im katholischen Schutz von Pipelines sowie in Trocknungsprozessen und in der Warmwasserbereitung eingesetzt. Darüber hinaus nehmen PV-Dachanlagen zum Eigenverbrauch von Unternehmen zu. Der Anreiz für Unternehmen besteht neben den teuren Stromkosten insbesondere auch aufgrund der instabilen Stromversorgung – Stromausfälle sind in Kenia keine Seltenheit. Ferner steigt in Kenia die Nachfrage von PV-Systemen für abgelegene Safari Lodges. Im Vergleich zu teuren Dieselgeneratoren, die die Idylle der Safari-Parks auf Grund ihrer Lautstärke zerstören, bieten Solaranlagen eine gute Alternative.

Auch die kenianische Regierung leistete bereits wichtige Beiträge zur Förderung der Solarenergie. So wurden die Importzölle und die Mehrwertsteuer für Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschafft. Laut einer Studie der ERC aus 2015 wird die gesamte installierte Leistung von Solarkraft in Kenia auf über 20 MW_p, mit einem jährlichen Wachstum von 15 Prozent geschätzt. Das Ziel der kenianischen Regierung liegt bei einer installierten Leistung von 600 MW_p bis 2030. Zur Erreichung dieses Ziels wurden bereits diverse Projekte gestartet.

Dazu zählen:

- > Samburu Solar Project (40 MW_p)
- > Kopere Solar Park in Kisumu (22,7 MW_p)
- > Witu Solar Project (40 MW_p)
- > Garissa Solar Project (55MW_p)
- > Isiolo County Solar Project (40 MW_p)
- > Nakuru Solar Project (25MW_p)

Zur Förderung der Solarenergie trägt auch der standardisierte Strombezugsvertrag sowie die bestehenden Einspeisetarife für Independent Power Producer von Anlagen unter 50 MW_p bei. Der neue Energiegesetzesentwurf (Energy Bill), der zurzeit im Parlament diskutiert wird, sieht die Einführung von Net-metering für Privatkunden sowie die Abschaffung der Lizenzpflicht für Eigenverbrauchsanlagen unter 1 MW_p vor.





Ein weiterer wichtiger Akteur für das Wachstum der Solar-energie in Kenia ist der private Sektor, dessen Aktivitäten zur Stromversorgung von geschätzten 200.000 Haushalten durch Eigenverbrauchsanlagen geführt haben. Die rapide Verbreitung wurde v.a. durch den Verkauf von Produkten ermöglicht, die ganz konkret auf die individuellen Bedürfnisse der kenianischen Kunden angepasst wurden. Dies erklärt auch die Existenz von über 800 Verkaufsstellen im ländlichen Raum für Solarprodukte. Die Solarbranche in Kenia erfuhr auch eine Vielzahl an Produktinnovationen, wie z.B. das M-KOPA Projekt. Der Ansatz dieses Geschäftsmodells zielt auf die Erschwinglichkeit von Solarenergieprodukten für einkommensschwache Haushalte durch einen Pay-per-use-Zahlungsplan ab.

Die Entwicklung der Solarenergiebranche in Kenia zeigt sich auch anhand der Vielzahl an unterschiedlichen PV-Projekten, die Rödl & Partner Kenia im vergangenen Jahr betreute. Die Projekte umfassten u. a. eine PV-Anlage zur Stromversorgung eines neuen Einkaufszentrums, eine Teefabrik, die Solarenergie als Ersatz für netzgebundenen Strom nutzt und einen Kunden mit einer besonders innovativen Lösung: in Containern transportierbare Photovoltaik-Anlagen, welche sich genau wie Dieselgeneratoren – nur umweltfreundlicher und kostengünstiger – schnell und unkompliziert nahe Fabriken oder Geschäftsgebäuden auf- und wieder abbauen lassen.

Durch den Einsatz der Regierung, des Privatsektors sowie der vollzogenen Innovationen der Branche, stellt die Solarenergie in der Tat die Zukunft des Erneuerbare-Energien-Sektors in Kenia dar.

Kontakt für weitere Informationen:



Amar Mehta

Rechtsanwalt

Tel.: +254 (7 75) 97 40 50

E-Mail: amar.mehta@roedl.com

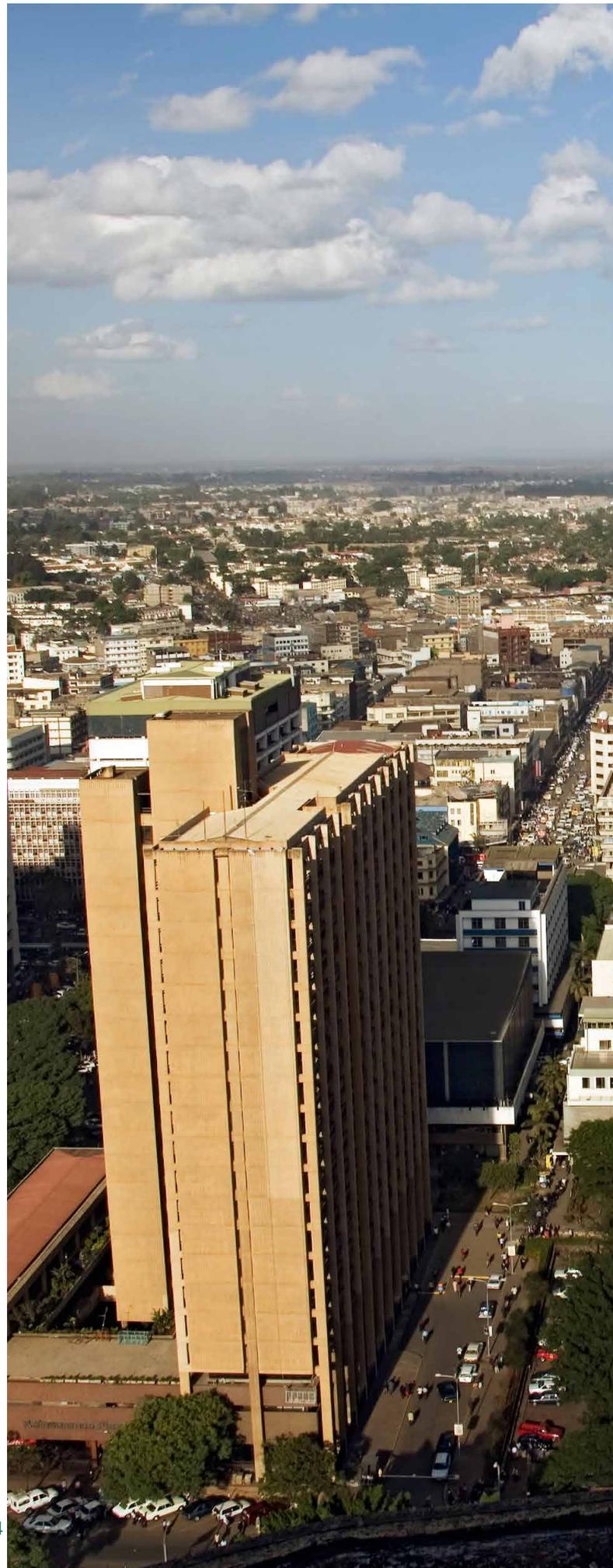


Anna-Lena Becker, LL.M.

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (21) 4 18 23 50

E-Mail: anna-lena.becker@roedl.pro





> Italien: Erlass des neuen Dekrets zur Förderung von erneuerbaren Energiequellen

von Tiziana Fiorella, Anna Maria Desiderà und Carlo Spampinato

Am 23. Juni 2016 hat der Minister für wirtschaftliche Entwicklung das Ministerialdekret für die Förderung von Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (ausgenommen Photovoltaik) unterzeichnet; es wird in den kommenden Tagen in Kraft treten. Das Dekret, das Unternehmer und Berater aus der Energiebranche seit Langem erwartet hatten, schafft endlich die Voraussetzungen für neue Investitionsmöglichkeiten in diesem Sektor in Italien, nachdem das letzte diesbezügliche Dekret (Ministerialdekret vom 6. Juli 2012) nur bis zum Jahr 2015 finanzielle Anreize für Großanlagen (außer Photovoltaik-Anlage) (für die jährliche förderungsfähigen Leistungsquoten) vorsah.

Zusammenfassung und Anwendungsbereich des neuen Dekrets

Der Anreizmechanismus unterscheidet sich nicht vom Mechanismus des letzten Ministerialdekrets vom 6. Juli 2012. Folgendes ist praktisch unverändert geblieben:

- > Ein allumfassender Tarif, der sowohl die Aufwertung des Stromverkaufs als auch die Förderung umfasst
- > Die Beschränkung der durchschnittlichen jährlichen kumulierten Förderungskosten für diese Art von Anlagen auf 5,8 Milliarden Euro
- > Die Modalitäten des Zugangs zu den Anreizen (direkter Zugang, Eintragung in die relevanten Verzeichnisse, wettbewerbliche Verfahren der Versteigerungen)
- > Differenzierte Kontingente förderungsfähiger Leistungen für die verschiedenen Arten von erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme der Photovoltaik

Darüber hinaus wird das neue Dekret vom 23. Juni 2016 das „alte“ Ministerialdekret vom 6. Juli 2012 nicht ersetzen, das hingegen in Bezug auf die Anlagen, die innerhalb der Ranglisten, die aus den Verfahren für die Eintragung in den entsprechenden Verzeichnisse und für die Vergabeverfahren entstehen, in einer für den Zugang an die Anreize guten Position liegen, weiterhin anwendbar und wirksam bleiben wird, und aus dem vom oben erwähnten Dekret vorgesehenen Tarifen Vorteile ziehen wird. Das Dekret vom 23. Juni 2016 (im Folgenden auch nur „Dekret“) sieht vor, dass Anträge auf Zugang zu den Anreizmechanismen ab dem 31. Dezember 2016 nicht mehr angenommen werden (ab dem 31. Dezember 2017 für die Anlagen, die zu den Tarifen unmittelbar Zugang haben). Alternativ gilt jeweils das Datum, an dem die 5,8-Milliarden-Euro-Schwelle erreicht wird.

Verfahren für den Förderungszugang

Die Verfahren bzgl. der Fördermechanismen werden auf der Grundlage des Dekrets den gleichen vom Ministerialdekret vom 6. Juli 2012 vorgesehenen Weg folgen, und zwar auf der Basis der Anlagenleistung:



Abbildung 1: Zugangsverfahren zur Förderung



Bei kleineren Anlagen bleibt der direkte Zugriff auf Anreize im Sinne des Artikels 4 § 3 bestehen. Beispielhaft und nicht abschließend gehören zur Kategorie der „kleinen“ Anlagen:

- > Windkraftanlagen und die mit Meeresenergie versorgten Anlagen bis zu 60 kW;
- > Wasserkraftanlagen mit einer gewährten Nennleistung bis zu 50 kW, (diese Grenze ist in Bezug auf die von demselben § speziell vorgesehenen Fälle bis auf 250 kW erhöht);
- > Biomasseanlagen [gemäß Artikel 8 § 4 Ziff. a) und b)] mit einer Leistung bis zu 200 kW und Biomasseanlagen mit einer Leistung bis zu 100 kW.

Was mittelgroße Anlagen und Großanlagen betrifft, enthält das Dekret gezielte Bestimmungen über zwei Arten von Ausschreibungen (Veröffentlichung lt. Dekret voraussichtlich am 20. August 2016, s. hierzu Abbildung 2). Die förderungsfähigen Tarife werden mittels der Verfahren der absteigenden Versteigerungen, die im Fall von Großanlagen aufgrund der Technologie aufgeteilt sind (über 5 MW), erteilt. Mittelgroße Anlage werden einen Eintrag in die Verzeichnisse beantragen müssen.

Im Hinblick auf die Ausschreibung für die Eintragung in das Register sehen die Artikel 9 und 10 folgendes vor.

- > Die Rangordnungen der Ausschreibungen werden feststehen, vorbehaltlich des Verzichts der sich in einer vorteilhaften Position befindenden Teilnehmer, der innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung gegenüber der GSE (staatliche Betreiberin der Energiedienstleistungen) auszusprechen ist
- > Neue Vorrangkriterien (wie z. B. die Einschreibung an einer nicht vorteilhaften Position in die gemäß Ministerialdekret vom 6. Juli 2012 vorgesehenen Register)
- > Die verzögerte Inbetriebnahme der Anlage wird von 12 auf 6 Monate reduziert

Hinsichtlich der Vergabeverfahren, in denen die Preiskomponente entscheidend ist, sehen die Artikel 12-15 des Dekrets vor, dass die Angebote höchstens 40 Prozent niedriger als die Auktionsbasis sein dürfen; das Vorweisen einer von einem Bankinstitut erteilten Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Teilnehmers (Finanzmakler dürfen solche Erklärungen nicht abgeben); die Exklusivität von Bankbürgschaften; die Einführung eines neuen Vorrangigkeitskriteriums auf der Grundlage eines Legalitätsratings von mindestens zwei „Sternchen“ gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 1/2012, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 27/2012; die Betreibung der definitiven Kautions (variabler Prozentsatz von 30 Prozent bis 50 Prozent abhängig von der Schnelligkeit der Mitteilung an die GSE und jedenfalls innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung der Rangliste) vonseiten der GSE, falls der Teilnehmer auf die Realisierung des Eingriffs verzichtet.

Das Dekret bestätigt die Verteilung der Leistungskontingente zu den von den Anreizmechanismen vorgesehenen Vorteilen für die verschiedenen Arten von erneuerbaren Energiequellen und bestimmt die Neuberechnung des Wertes:

Leistungsquoten, die nach Registereintrag förderungsfähig sind:

- > Windkraftenergie onshore: 60 MW
- > Wasserkraftenergie: 80 MW
- > Geothermische Energie: 30 MW
- > Biomasse und Biogas: 90 MW
- > Meeresenergie: 6 MW
- > Thermodynamische Sonnenenergienutzung: 20 MW

Leistungsquoten, die im Wege absteigender Versteigerungen förderungsfähig sind:

- > Windkraftenergie onshore: 800 MW
- > Windkraftenergie offshore: 30 MW
- > Geothermische Energie: 20 MW
- > Thermodynamische Sonnenenergienutzung: 100 MW
- > Biomassen und Müll: 50 MW

Leistungsquoten, die infolge von Erneuerungen förderungsfähig sind:

- > Windkraftenergie onshore: 40 MW
- > Wasserkraftenergie: 30 MW
- > Geothermische Energie: 20 MW

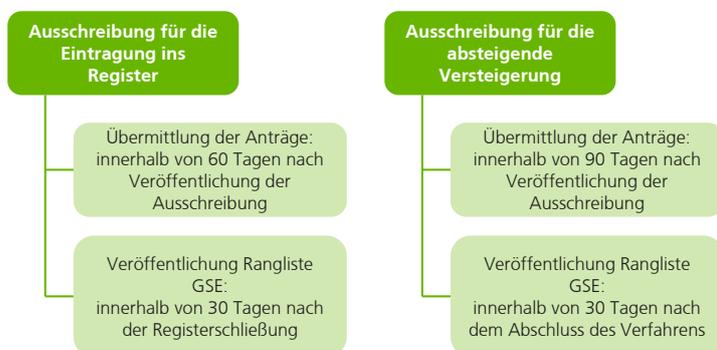


Abbildung 2: Bestimmungen über die Veröffentlichung von Ausschreibungen



Beträge der Tarife

Artikel 7 Abs. 4 des Dekrets sieht vor, dass die GSE, sofern verlangt, den ins Elektrizitätsnetz eingespeisten Strom von Anlagen bis zu 500 kW einzieht. Dies erfolgt durch Vergabe eines allumfassenden Fördertarifs auf die ins Elektrizitätsnetz eingespeiste Nettoerzeugung, die in Abhängigkeit von der Quelle, der Art der Eingriffs und der Anlagenleistung bestimmt wird. Hieraus folgt eine eindeutige Verringerung der Leistungsschwelle für die Anerkennung des genannten Tarifs (in der Tat gewährt das Ministerialdekret vom 6. Juli 2012 den Zugang zu den Anlagen bis zu 1 MW Leistung).

Weiterhin sieht Artikel 17 Abs. 4 des Dekrets Fristen für die Inbetriebnahme von Onshore-Windkraftwerken, Wasserkraftwerken und Geothermie-Anlagen vor, die teilweise oder voll-

ständig umgebaut wurden. Lassen sich die Fristen nicht einhalten, resultiert daraus eine Verringerung des Förderungstarifs in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat – für einen maximalen Verzug von acht Monaten, vorbehaltlich eines notwendigen Stilllegungszeitraums der Anlage, falls Arbeiten infolge von behördlich bekundeten Naturkatastrophen durchzuführen sind.

Tabelle 1 führt beispielhaft für einige Arten von erneuerbaren Energiequellen die im Dekret vorgesehenen Beträge auf. Für weitere Auskünfte wird auf Anlage 1 des EE-Dekrets verwiesen.

Erneuerbare Energien	Art	Leistung in kW	Durchschnittliche Lebensdauer der Anlage in Jahren	Förderungsfähiger Basistarif EUR/MWh
Windkraft onshore	-	1 < P ≤ 20	20	250
		20 < P ≤ 60	20	190
		60 < P ≤ 200	20	160
		200 < P ≤ 1.000	20	140
		1.000 < P ≤ 5.000	20	130
		P > 5.000	20	110
Wasserkraft	fließendes Wasser	1 > P ≤ 250	20	210
		250 < P ≤ 500	20	195
		500 < P ≤ 1.000	20	150
		1.000 < P ≤ 10.000	25	125
		P > 10.000	30	90
	im Becken oder Behälter	1 < P ≤ 10.000	25	101
		P > 10.000	30	90
Biomasse	Produkte biologischer Herkunft	1 < P ≤ 300	20	210
		300 < P ≤ 1.000	20	150
		1.000 < P ≤ 5.000	20	115
		P > 5.000	-	-
	Nebenprodukte biologischer Herkunft und Abfälle aus getrennter Sammlung	1 < P ≤ 300	20	246
		300 < P ≤ 1.000	20	185
		1.000 < P ≤ 5.000	20	140
		P > 5.000	-	-
	Abfälle, für die der biologisch abbaubare Anteil pauschal bestimmt wird	1 < P ≤ 5.000	-	-
		P > 5.000	20	119

Tabelle 1: Bestimmungen über die Veröffentlichung von Ausschreibungen



Bestimmungen bzgl. Photovoltaikanlagen

Auch wenn Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung nicht ausdrücklich im Dekret genannt sind, enthält es dennoch Bestimmungen, die auch auf die erwähnten Anlagen anwendbar sind. Insbesondere legt Artikel 30 („Eingriffe auf in Betrieb befindliche Anlagen“) fest, dass die GSE innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets die Verfahrensvorschriften aktualisiert und veröffentlicht, die die Wartung und die Modernisierung von förderungsfähigen Anlagen einschließlich der Photovoltaikanlagen betreffen. Ziel ist es, die Effizienz der Kraftwerke zu sichern und zugleich Verhaltensweisen zu vermeiden, die eine übermäßige Erhöhung der Förderungskosten verursachen können. Die Verfahren folgen den in Artikel 30 festgelegten Kriterien, u.a.:

- > Zulässig sind Wartungsarbeiten, die die Nennleistung der gesamten Anlage, einzelner Maschinen oder Teilen davon und, falls vorhanden, der ersten Motoren um nicht mehr als 1 Prozent erhöhen. Bei Anlagen mit einer Nennleistung bis 20 kW sind Erhöhungen um bis zu 5 Prozent erlaubt
- > Im Falle von endgültigem Ersatz müssen entweder neue oder regenerierte Teile verwendet werden
- > Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen müssen Wartungsarbeiten, die den Austausch der Hauptbestandteile der Anlage zur Folge haben, innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vorgangs der GSE mitgeteilt werden (als Hauptbestandteile von Photovoltaik-Anlagen gelten die Module und die Inverter).

Kontakt für weitere Informationen:



Tiziana Fiorella

Rechtsanwältin

Tel.: +39 (2) 6 32 88 41

E-Mail: tiziana.fiorella@roedl.it



Anna Maria Desiderà

Rechtsanwältin

Tel.: +39 (49) 8 04 69 11

E-Mail: anna-maria.desidera@roedl.it



Carlo Spampinato

Rechtsanwalt

Tel.: +39 (6) 96 70 12 70

E-Mail: carlo.spampinato@roedl.it





> Aktuelle Entwicklungen im Bereich Energieeffizienz in Italien

Weißer Zertifikate – die Praxis des GSE

von Svenja Bartels

Viele Firmen mit hohem Energieverbrauch, und somit auch viele Tochterunternehmen deutscher Firmen, haben bereits Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt oder planen Maßnahmen an Gebäuden und Anlagen. Bei der Entscheidung, ob eine derartige Maßnahme durchgeführt werden soll, ist der Fördermechanismus der sog. Weißen Zertifikate, der hauptsächlich durch das Ministerialdekret des MISE vom 28. Dezember 2012 geregelt ist, von großer Bedeutung, da die Förderung die Wirtschaftlichkeit des Projekts beeinflusst.

Funktionsweise des Systems der Weißen Zertifikate

Das Fördersystem der Weißen Zertifikate gewährt Unternehmen, die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben, das Recht, für die aufgrund der Maßnahmen eingesparte Primärenergie (bemessen in sogenannten Öleinheiten) eine entsprechende Anzahl an Weißen Zertifikaten zu erhalten. Die eingesparte Energie wird, abhängig von der jeweiligen Art der Maßnahme, durch Pauschalierung, analytische Berechnung oder exakte Messung bestimmt. Die Zertifikate selbst werden über einen bestimmten Zeitraum, entweder für fünf oder acht Jahre, ausgegeben, wobei die Art der durchgeführten Maßnahme auch die Bezugsdauer bedingt.

Die Teilnahme am Fördersystem kann das Unternehmen selbst beantragen, wenn es sich um ein energieintensives Unternehmen im Sinne der Rahmengesetzgebung handelt, das einen Energymanager benannt hat oder gem. ISO 50001 zertifiziert ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, muss das Unternehmen mit einer sogenannten ESCo (Energy Service Company) kooperieren. Sie übernimmt die notwendige

Berichterstattung über die angefallenen Einsparungen sowie die Verwaltung und Verwertung der Weißen Zertifikate.

Die Zertifikate können an sog. „verpflichtete Unternehmen“ verkauft werden, d.h. an Energie- und Gasversorger (und deren Tochterunternehmen), die gesetzlich verpflichtet sind, jährlich eine gewisse Mindestmenge an Primärenergie – ebenfalls in Öleinheiten bemessen – einzusparen. Die Einsparung ist durch Vorlage einer ausreichenden Anzahl Weißer Zertifikate bei der zuständigen Stelle nachzuweisen, wobei diese Unternehmen die Möglichkeit haben, durch den Zukauf Weißer Zertifikate die notwendige Menge zu erreichen, sollten sie die Mindesteinsparungen nicht durch eigene Maßnahmen erreichen. Der Zukauf erfolgt entweder über den Abschluss von Direktverträgen mit Inhabern Weißer Zertifikate oder an der vom Gestore dei Mercati Energetici S.p.A. (GME) betriebenen Börse. Der Preis der Weißen Zertifikate wird folglich nicht staatlich festgesetzt, sondern ergibt sich aus Angebot und Nachfrage am Markt.



Abbildung 1: Preisentwicklung der Weißen Zertifikate zwischen 2006 und 2015



In den ersten Monaten des Jahres 2016 betragen die Preise der Zertifikate im Mittel zwischen 122 und 126 Euro, bei Mindestwerten von 105 Euro und Höchstwerten von 155 Euro. Der Preisanstieg ist unter anderem durch die Entwicklungen der letzten Monate bedingt, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

Die Rolle des GSE

Im Jahr 2013 hat der GSE als Einrichtung des öffentlichen Rechts die gesamte Verwaltung des Fördersystems der Weißen Zertifikate von der Autorità per l'energia elettrica il gas e il sistema idrico (AEEGSI) übernommen. Der GSE, der direkt dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung untersteht, ist zuständig für die Zulassung der Projekte zum Fördermechanismus, der periodischen Zertifizierung der Einsparungen (und der Ausgabe der entsprechenden Weißen Zertifikate). Zugleich ist er betraut mit der Kontrolle, ob das einzelne Projekt technisch und administrativ korrekt umgesetzt wird.



In den letzten Monaten gibt es nun vermehrt Auseinandersetzungen mit dem GSE, die zu einer Krise für das Fördersystem zu werden drohen, insbesondere mit Blick auf die kleineren Marktteilnehmer, womit wiederum eine Marktkonsolidierung verbunden sein könnte. Insgesamt ist festzustellen, dass der GSE die Zulassung zum Fördersystem vermehrt verweigert oder bereits ausgegebene Zertifikate nachträglich aberkennt.

Neben kleineren Problemen bei Projekten, bei denen die Einsparung pauschaliert wird oder analytisch berechnet wird, kommt es nun immer wieder zu gravierenden Problemen bei Projekten, bei denen die Einsparung exakt gemessen wird. Das ist insbesondere deshalb alarmierend, weil es sich bei den genannten Fällen in der Regel um Projekte handelt, die über ein besonders hohes Einsparpotenzial verfügen und hohe Investitions- und Betriebskosten verlangen. Ein Großteil jener Projekte wurde im industriellen Sektor (insbesondere in der Stahlindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Chemieindustrie, der petrochemischen Industrie, der Papier- und Keramikerstellung und der Holzverarbeitung) realisiert; nach offiziellen Angaben des GSE machten sie allein im Jahr 2015 68 Prozent der beantragten Projekte aus.

Häufig festgestellte Problematiken sind: die sogenannten PPPM werden nicht erteilt (d.h. die Zulassung des gestellten Antrags zum Fördersystem), das WEB-Portal des GSE wird nicht aktualisiert, was es den Teilnehmern unmöglich macht, die notwendigen RVC vorzulegen (d.h. den Antrag, der während des gesamten Förderzeitraums periodisch an den GSE gestellt werden muss, dass die erfolgte tatsächliche Einsparung gemessen und zertifiziert wird, auf deren Grundlage die Anzahl der auszugebenden Weißen Zertifikate ermittelt wird) und die Ablehnung bzw. Untätigkeit anstatt der Genehmigung der RVC innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist.

Ursächlich für die Situation, die zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten mit dem GSE führt, ist vornehmlich der lückenhafte Gesetzesrahmen: Es fehlt beispielsweise noch ein Ministerialdekret, das die Richtlinien für die Kriterien und Art der Zertifikatvergabe neu festlegt. Bis zum Erlass des Dekrets gelten bis heute die Richtlinien der AEEGSI aus dem Jahr 2011, die sich in Anbetracht der Entwicklung des Mechanismus und des exponentiellen Wachstums der Anträge der letzten Jahre jedoch als unzulänglich erweisen (laut GSE wurden im Jahr 2010 800.000 Weiße Zertifikate an Projekte mit exakter Messung erteilt, wohingegen es im Jahr 2014 bereits sechs Millionen waren).



Der GSE legt spürbar strengere Kriterien und Parameter an als die in den vorhergehenden Jahren mit der Prüfung betraute Behörde. Ob sich der GSE bei seinen Entscheidungen immer im Rahmen des zulässigen Ermessens bewegt, wird im Einzelfall zu ermitteln sein. Bei einigen Projekten führt der GSE beispielsweise das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ein und verweigert die Ausgabe von Weißen Zertifikaten in Fällen, in denen die „payback time“ der Investition ausgesprochen kurz ist (3 Jahre bzw. weniger als 3 Jahre).

Daneben spielt bei vielen Projekten das Prinzip der „Zusätzlichkeit der Maßnahme“ eine Rolle: Ein korrigierender Koeffizient, der bei der Berechnung der zu erhaltenden Weißen Zertifikate herangezogen wird, soll dafür sorgen, dass von den Brutto-Energieeinsparungen diejenigen Einsparungen abgezogen werden, die aufgrund der natürlichen Entwicklung des Marktes, der Technik und der Rechtslage ohnehin, d.h. auch ohne Förderung, angefallen wären. Auf diese Weise sollen nur diejenigen Einsparungen gefördert werden, die ausschließlich durch das Projekt angefallen sind. Der GSE wendet das Prinzip indes nur sehr restriktiv an.

Die derzeitige Entwicklung hat Auswirkungen auch auf die Tochterunternehmen deutscher Unternehmen, die in ihren Betrieben Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben oder noch durchführen wollen. Bei vielen Projekten werden daher derzeit die Verträge überprüft und gegebenenfalls nachgebessert oder nachträglich die Stellung von Sicherheiten vereinbart, um den Folgen eines eventuellen Rechtsstreits mit dem GSE zu begegnen. Im Fall eines Falles muss, sofern es nicht möglich ist, die Themen mit dem GSE im Verhandlungswege zu lösen, der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten beschritten werden. Mit ersten aussagekräftigen Entscheidungen ist jedoch frühestens Anfang des nächsten Jahres zu rechnen.

Kontakt für weitere Informationen:



Svenja Bartels

Rechtsanwältin, Avvocato

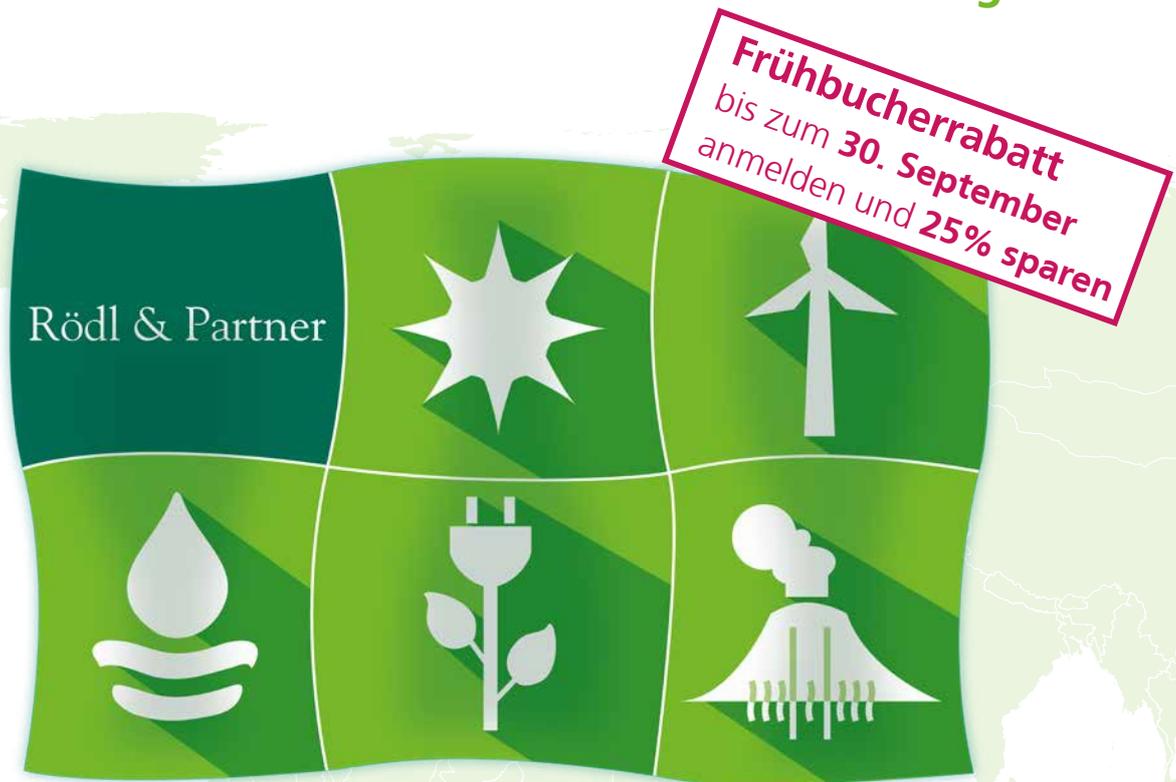
Tel.: +39 (49) 8 04 69 11

E-Mail: svenja.bartels@roedl.it





Save the Date: 6. Branchentreffen Erneuerbare Energien



6. Branchentreffen Erneuerbare Energien am 15. November 2016 in Nürnberg

Wir laden Sie herzlich ein, in unserem Nürnberger Stammhaus am 15. November 2016 unser Gast zu sein. Informieren Sie sich umfassend über die Umsetzung von EE-Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten – aus nationaler und internationaler Sicht.

Das erwartet Sie:

- › mehr als 25 nationale und internationale Fachvorträge mit Praxiswissen aus 20 Ländern
- › Gastvortrag von Prof. Dr. Claudia Kempfert (Leiterin der Abteilung Energie, Verkehr und Umwelt am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung) zum Thema „**Die wirtschaftlichen Chancen einer klugen Energiewende**“
- › Impulsvortrag von Prof. Dr. Volker Quaschnig (Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Berlin) zum Thema „**Dezentrale Energiesysteme**“
- › Austauschplattform für Investoren und Projektentwickler
- › Podiumsdiskussion zum Thema Speichersysteme
- › Round-Table-Diskussionen zu ausgewählten Themen

Kontakt für weitere Informationen:



Helene Gretz

M.Sc. Betriebswirtschaft
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 35 78
E-Mail: helene.gretz@roedl.com

Alle Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/erneuerbare-energien/veranstaltungen





Besuchen Sie uns auf www.roedl.de/ee.

Potenziale erkennen

„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“

Rödl & Partner

„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum E|nEws

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 35 04 | erneuerbare-energien@roedl.com

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Krankenhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Anton Berger – anton.berger@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Helene Gretz** – helene.gretz@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.